

► Datenschutz

DSGVO in Kraft: Nutzen Sie nur sichere Messenger-Dienste!

| Seit dem 25.05.2018 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Betroffen sind auch Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp). Viele Krankenhausärzte nutzen diese nicht nur privat, sondern auch zur Übermittlung medizinischer Informationen (z. B. klinische Bilder und Befunde). Deshalb erinnern Fachkreise noch einmal daran, dass Ärzte unbedingt digitale Kommunikationsmittel nutzen, die die Vorgaben der DSGVO erfüllen. |

Größtes Manko vieler Messenger-Dienste ist, dass diese die gespeicherten Daten mit sogenannten „Cloud-Diensten“ synchronisieren. Dadurch verliert der Arzt die Kontrolle über die gespeicherten Informationen (z. B. kann er diese nicht mehr löschen). Eine sichere Alternative zu WhatsApp & Co. ist der Messenger-Dienst Siilo (CB 04/2018, Seite 2). Weitere Optionen sind z. B. Careflow Connect, MedicBleep, MedCrowd, Hospify, Streams und Forward. Diese stellt das British Medical Journal in einem Feature vor (kostenpflichtiger Volltext online unter <https://www.bmj.com/content/360/bmj.k622>).

► Leserforum GOÄ

Teleradiologie: Wie ist ein Notfall-CT nach GOÄ berechnungsfähig?

| **FRAGE:** „Ein Chefarzt beauftragt nachts einen Teleradiologen mit der Erbringung eines Notfall-CTs. Am Morgen schaut er sich nochmals die Bilder an und schreibt einen ausführlichen Befundbericht. Wie können diese Notfall-CTs gegenüber dem Privatpatienten abgerechnet werden?“ |

ANTWORT: Die Abrechnung richtet sich in diesem Fall nach der Ausgestaltung der genehmigten Teleradiologie.

a) Radiologische Fachabteilung am Hause	Radiologischer Chefarzt rechnet ab.
b) Radiologische Praxis am Hause, die im Bereitschaftsdienst teleradiologisch tätig wird	Teleradiologisch tätiger niedergelassener Radiologe rechnet ab, sofern der in der Wahlleistungsvereinbarung aufgeführt ist
c) Externer auswärtiger Teleradiologe	Abrechnung hängt ab vom Vertragsverhältnis zwischen dem Krankenhausträger und dem externen Teleradiologen: Ohne behördliche Genehmigung („graue Teleradiologie“), ist keine Abrechnung möglich.

Der (klinische) Chefarzt (Internist, Chirurg...) ist gegenüber dem teleradiologisch tätigen Radiologen nie fachlich weisungsbefugt oder aufsichtsberechtigt. Er oder seine Mitarbeiter melden als Ärzte vor Ort mit Kenntnissen oder Fachkunde im Strahlenschutz das CT an („medizinische Indikation“). Die rechtfertigende Indikation nach der Röntgenverordnung stellt der Teleradiologe. Zu den Aufgaben gehört auch die Befundung (Kurzbefundung i. R. der Notfallsituation, ggf. auch telefonisch, sowie detaillierter Befundbericht). Die praktische Durchführung obliegt dem Röntgenpersonal. Im Fall der Teleradiologie ist dies zwingend eine MTRA, (keine MFA!). Für Patientenaufklärung, Überwachung der Untersuchung und Behandlung von Komplikationen, (z. B. durch Kontrastmittel verursacht) ist der Arzt vor Ort zuständig.

Klinischer Chefarzt hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Teleradiologen